

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 249/2007  
**-öffentliche Sitzung-****B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

22.01.2008

28.01.2008

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen tritt mit Wirkung zum 01.08.2008 in Kraft. Die bisher gültige Elternbeitragssatzung sowie Kapitel 3.2 der „Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfen“ treten mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung soll die finanzielle Auswirkung der neuen Beitragsregelung ausgewertet und über eine mögliche Anpassung der Beiträge entschieden werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Erhebung von Elternbeiträgen sollen wie bisher jährlich rund 1,6 Mio. € vereinnahmt werden.

**Grundlage der Aufgabe:**

Elternbeiträge können aufgrund § 90 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII und § 23 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) erhoben werden.

## **Begründung:**

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ist als Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Nordrhein-Westfalen am 30.10.2007 verabschiedet worden und tritt am 01.08.2008 – zum Beginn des Kindergartenjahres 2008/09 – in Kraft.

Mit § 23 KiBiz sind die Jugendämter in Form einer Kann-Bestimmung ermächtigt, Kostenbeiträge (Elternbeiträge) zu erheben. Wenn das Jugendamt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Inhaltlich entspricht dies der bisher geltenden Regelung des § 17 GTK-NRW. Da nicht beabsichtigt ist, die örtliche Verfahrensweise anlässlich des Inkrafttretens neuen Landesrechts zu ändern, sollen auch zukünftig Elternbeiträge erhoben werden. Die im KiBiz enthaltene Neustrukturierung der Förderungs- und Betreuungsangebote in Kindertagesstätten und in Tagespflege macht die Aufstellung einer neuen Elternbeitragstabelle und somit den Erlass einer neuen Elternbeitragsatzung unumgänglich.

### Ziele der Beitragsreform:

#### a. Strukturelle Anpassung an die zukünftigen Betreuungsangebote:

Mit der Umsetzung des KiBiz wird es die bisherigen Gruppenformen (Regelgruppe, Ganztagesgruppe, kleine altersgemischte Gruppe, Hort) nicht mehr geben. Daher können die bisher gruppenbezogenen Elternbeiträge nicht mehr erhoben werden.

Die Gruppentypen des KiBiz unterscheiden nicht nach dem Alter der Kinder, dieses ist also kein geeignetes Merkmal für die differenzierte Erhebung von Beiträgen. Vielmehr kann die wöchentliche Betreuungszeit, in die in allen Gruppentypen eingeteilt sind, für die Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden. Es ist also erforderlich, die Beiträge an den Umfang der Betreuungszeit (bis 25; bis 35 und bis 45 Wochenstunden) zu koppeln. Die Betreuungszeit bis 35 Std. (entsprechend der bisherigen Kindergarten-Regelbetreuungszeit) wird als Normalfall angesehen. Im Vergleich dazu ist der Beitrag für die Betreuungszeit bis 25 Std. rund 15 % niedriger, der Beitrag für eine Betreuung bis 45 Std. rund 45 % höher.

Des Weiteren ist es zweckmäßig, den Elternbeitrag für die Tagespflege in dieses System zu integrieren, da die Tagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII eine andere gleichberechtigte Form der Tagesbetreuung ist. Somit ergibt sich die Notwendigkeit einer vierten Zeitgruppe für die ergänzende Betreuung in Tagespflege im Umfang von insgesamt über 45 Stunden. Der Beitrag für diese Betreuungszeit ist um 72 % höher als der für die Betreuung bis 35 Stunden.

Diese Staffelung gilt für Kinder aller Altersstufen, also auch für Kleinkinder und Schulkinder, soweit sie in Tageseinrichtungen betreut werden.

#### b. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien:

Die bisherige Beitragsstaffelung zeichnet sich durch eine lineare Einkommensstaffelung in sechs Stufen von jew. 12.271 € aus (entspr. 25.000 DM) aus. Die nun gefundene Struktur soll zu einer höheren Beitragsgerechtigkeit führen. Durch Vergrößerung des beitragsfreien Jahreseinkommen bis auf 17.500 € und durch insg. 16 Einkommensstufen sollen Familien angemessen zu dem Kostenbeitrag herangezogen werden und Ungerechtigkeiten durch zu große Einkommensstufen vermieden werden.

Der Elternbeitrag für die Betreuungszeit von 35 Std. entspricht dem bisherigen Beitrag für die Kindergarten- (Regel-)gruppe. Durch die Veränderung der Einkommensstufen kann es zwar im Einzelfall zu Verschiebungen nach oben oder unten kommen, jedoch werden Familien im Einkommenssegment bis 60.000 € ungefähr gleich stark belastet wie bisher.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien wird bei der Beitragsbemessung in allen Einkommensstufen stärker als bisher berücksichtigt. Insoweit verschiebt sich auch die Einkommensstufe für den Höchstbeitrag von bisher 61.355 € auf 112.500 € und statt 6 gibt es künftig 16 Einkommensstu-

fen. Alle Familien mit eigenem Einkommen können die Kosten der Kinderbetreuung bei der Einkommenssteuer als Werbungskosten geltend machen. Angesichts des progressiven Verlaufs des Einkommenssteuertarifs profitieren die höheren Einkommensgruppen stärker von der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten, wodurch die tatsächliche Mehrbelastung teilweise wieder ausgeglichen wird.

Bei der gleichzeitigen Tagesbetreuung von Geschwisterkindern soll wie bisher nur einer, und zwar der höchste Beitrag erhoben werden. Dies gilt künftig konsequenterweise auch bei der Kombination mit Tagespflege. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind (wie bisher) von der Beitragspflicht befreit.

#### Elternbeitragsaufkommen:

Die Neufassung der Lüdenscheider Elternbeitragsregelungen führt nicht zu dem beim Gesetzgebungsverfahren von der Landesregierung unterstellten Elternbeitragsaufkommen von 19 % der Betriebskosten. Aufgrund der bisher möglichen Hochrechnungen wird von einem Anteil von 15,5 % ausgegangen. Diese Hochrechnung kann jedoch nur einen vorläufigen Status haben, da zurzeit weder das Anmeldeverhalten der Eltern noch die Höhe der zukünftigen Betriebskosten (das ist die Summe aller an die Träger zu gewährenden Kindpauschalen) bekannt ist. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tatsächlich eintretenden finanziellen Auswirkungen nach einem Zeitraum von zwei Jahren auszuwerten und gegebenenfalls über Veränderungen der Beitragsregelungen zu entscheiden.

Die vorliegende Beitragssatzung mit der dazugehörenden Tabelle ist mit dem Rats- und Bürgermeisteramt, dem Rechnungsprüfungsamt, der Kämmerei sowie der Rechtsabteilung des Ordnungsamtes abgestimmt.

Lüdenscheid, den 10.01.2008

In Vertretung:

Dr. Schröder  
Erster Beigeordneter

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (alte/ neue Fassung)

Anlage 2: Elternbeitragstabelle (alte/ neue Fassung)